

1972	Ausgegeben zu Bonn am 27. Mai 1972	Nr. 45
Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 72	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren 4130-1	801
18. 5. 72	Verordnung über den Ausgleichsbetrag für 1972 nach dem Durchführungsgesetz zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft	803
19. 5. 72	Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide	804
	7840-3-6	
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 28	805
	Verkündungen im Bundesanzeiger	805
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	806

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren

Vom 24. Mai 1972

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 9 a

Sammelurkunde

(1) Der Verwahrer darf ein Wertpapier, das mehrere Rechte verbrieft, die jedes für sich in vertretbaren Wertpapieren einer und derselben Art verbrieft sein könnten (Sammelurkunde), einer Wertpapiersammelbank zur Verwahrung übergeben, wenn der Hinterleger der Sammelurkunde eine Ermächtigung nach § 5 erteilt hat. Der Aussteller kann jederzeit und ohne Zustimmung der übrigen Beteiligten

1. eine von der Wertpapiersammelbank in Verwahrung genommene Sammelurkunde ganz oder teilweise durch einzelne in Sammelverwahrung zu nehmende Wertpapiere oder

2. einzelne Wertpapiere eines Sammelbestandes einer Wertpapiersammelbank durch eine Sammelurkunde

ersetzen.

(2) Verwahrt eine Wertpapiersammelbank eine Sammelurkunde allein oder zusammen mit einzelnen Wertpapieren, die über Rechte der in der Sammelurkunde verbrieften Art ausgestellt sind, gelten die §§ 6 bis 9 sowie die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes über Sammelverwahrung und Sammelbestandanteile sinngemäß, soweit nicht in Absatz 3 etwas anderes bestimmt ist.

(3) Wird auf Grund der §§ 7 und 8 die Auslieferung von einzelnen Wertpapieren verlangt, so hat der Aussteller die Sammelurkunde insoweit durch einzelne Wertpapiere zu ersetzen, als dies für die Auslieferung erforderlich ist; während des zur Herstellung der einzelnen Wertpapiere erforderlichen Zeitraumes darf die Wertpapiersammelbank die Auslieferung verweigern. Ist der Aussteller nach dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis nicht verpflichtet, an die Inhaber der in der Sammelurkunde verbrieften Rechte einzelne Wertpapiere auszugeben, kann auch von der Wertpapiersammelbank die Auslieferung von einzelnen Wertpapieren nicht verlangt werden.“

Artikel 2

Die Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen vom 5. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 30), die Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 21) sowie die Zweite Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr vom 18. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 183) gelten sinngemäß für Schuldverschreibungen auf Grund von Anleihen der Länder und für Anleiheforderungen, die in Schuldbücher der Länder eingetragen sind. § 39 Satz 2 des Börsengesetzes in

der Fassung des § 3 der Verordnung vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 21) gilt auch für Anleiheforderungen, die in Schuldbücher der Länder eingetragen sind.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 24. Mai 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

**Verordnung
über den Ausgleichsbetrag für 1972
nach dem Durchführungsgesetz zum Gesetz
über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark
auf dem Gebiet der Landwirtschaft**

Vom 18. Mai 1972

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 676), geändert durch das Agrarsoziale Ergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1774), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

§ 1

Der Ausgleichsbetrag je Hektar der in § 4 Abs. 2 des Gesetzes genannten Gruppen wird für das Haushaltsjahr 1972 festgelegt

- | | |
|------------------------------|----------------------|
| 1. für die erste Gruppe auf | 62,20 Deutsche Mark, |
| 2. für die zweite Gruppe auf | 93,30 Deutsche Mark, |

- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| 3. für die dritte Gruppe auf | 155,50 Deutsche Mark, |
| 4. für die vierte Gruppe auf | 622,00 Deutsche Mark. |

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Mai 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Verordnung
zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide**

Vom 19. Mai 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide vom 14. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 351) wird die Zahl „5,7“ durch die Zahl „6,25“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 19. Mai 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 28, ausgegeben am 25. Mai 1972

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 72	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Februar 1968 über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen	369
12. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	384
12. 5. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Zusatzvereinbarung zum Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren	384

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
10. 5. 72 Siebente Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Dritten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-3</small>	96 25. 5. 72	25. 5. 72
10. 5. 72 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) <small>96-1-2-28</small>	96 25. 5. 72	25. 5. 72
10. 5. 72 Dreiunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung der Funkfrequenzen) <small>96-1-2-1</small>	96 25. 5. 72	29. 5. 72
— Berichtigung der Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in einigen Bezirken (Verordnung zu § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes)	96 25. 5. 72	—

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
4. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 928/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	5. 5. 72	L 106/13
4. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 929/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	5. 5. 72	L 106/15
4. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 930/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	5. 5. 72	L 106/17
4. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 931/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	5. 5. 72	L 106/19
4. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 932/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 5. 72	L 106/21
4. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 933/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	5. 5. 72	L 106/22
4. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 934/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckers	5. 5. 72	L 106/25
5. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 935/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	6. 5. 72	L 107/1
5. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 936/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	6. 5. 72	L 107/3
5. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 937/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	6. 5. 72	L 107/5
5. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 938/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6. 5. 72	L 107/6
5. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 939/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	6. 5. 72	L 107/7
5. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 940/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	6. 5. 72	L 107/9
5. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 941/72 der Kommission über eine neue Begrenzung der Bestimmungszonen für die Ausfuherstattungen für Getreide und Reis	6. 5. 72	L 107/10
5. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 942/72 der Kommission zur Anwendung der zusätzlichen Güteklassen für bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1972/1973	6. 5. 72	L 107/12
5. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 943/72 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Blumenkohl nach Verordnung (EWG) Nr. 923/72 des Rates	6. 5. 72	L 107/13
5. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 944/72 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver nach bestimmten Drittländern als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	6. 5. 72	L 107/15

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
5. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 945/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	6. 5. 72	L 107/16
8. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 946/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 5. 72	L 109/1
8. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 947/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 5. 72	L 109/3
8. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 948/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 5. 72	L 109/5
8. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 949/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 5. 72	L 109/6
8. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 950/72 der Kommission zur Änderung der Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor	9. 5. 72	L 109/7
8. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 951/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungszeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	9. 5. 72	L 109/9
10. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 952/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	11. 5. 72	L 110/1
10. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 953/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	11. 5. 72	L 110/3
10. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 954/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	11. 5. 72	L 110/5
10. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 955/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	11. 5. 72	L 110/7
10. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 956/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	11. 5. 72	L 110/10
10. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 957/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	11. 5. 72	L 110/12
10. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 958/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	11. 5. 72	L 110/14
10. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 959/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	11. 5. 72	L 110/16
10. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 960/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	11. 5. 72	L 110/18
10. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 961/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	11. 5. 72	L 110/19
10. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 962/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	11. 5. 72	L 110/22
10. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 963/72 der Kommission über die Berichtigung bestimmter im voraus festgesetzter Erstattungen für Milch und Milchzeugnisse	11. 5. 72	L 110/24
10. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 964/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	11. 5. 72	L 110/27

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
10. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 965/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	11. 5. 72	L 110/29
10. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 966/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	11. 5. 72	L 110/30
12. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 967/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 5. 72	L 111/1
12. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 968/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 5. 72	L 111/3
12. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 969/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 5. 72	L 111/5
12. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 970/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 5. 72	L 111/6
12. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 971/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	13. 5. 72	L 111/7
12. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 972/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	13. 5. 72	L 111/9
12. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 973/72 der Kommission zur vorübergehenden Aussetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 685/72 vorgesehenen Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker	13. 5. 72	L 111/10
12. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 974/72 der Kommission zur zweiten Ergänzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 279/72 genannten Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet	13. 5. 72	L 111/11
12. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 975/72 der Kommission zur Änderung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	13. 5. 72	L 111/13
12. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 976/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckers	13. 5. 72	L 111/15
12. 5. 72 Verordnung (EWG) Nr. 977/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	13. 5. 72	L 111/16

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.